

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Aus der Praxis - für die Praxis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

† **Schreinermeister Jakob Jöbler-Auer** in Jenaz (Graubünden) starb am 29. Juni im Alter von 75 Jahren.

**Platte zur automatischen Sicherung der Fensterflügel.** Man schreibt dem „Luzerner Tagbl.“: Eine praktische Neuheit hat der junge Luzerner Schriftsteller Franz Turri (Kriens) auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern zum Patent angemeldet: „Platte zur automatischen Sicherung der Fensterflügel in jeder Position.“ Erfindergegenstand ist eine unter dem Fensterflügel angeschraubte Metallplatte mit acht Löchern. Sobald der Wind das Fenster zuschlagen will, schnappt ein am Fensterflügel befestigter sogenannter Schnapper in die Löcher, das so automatisch das Zuschlagen der Fenster verhindert. Die Erfindung dürfte sich ganz besonders für Hotels, Spitäler und Privatwohnungen praktisch bewähren.

**Berufsbildung im englischen Baugewerbe.** Die englische Vereinigung der Bauunternehmer beschäftigte sich an ihrer Jahresversammlung vornehmlich mit der Frage des beruflichen Nachwuchses. Anstelle von 70,000 Lehrlingen, die man haben sollte (in normalen Zeiten 50,000), hat man zurzeit nur etwa 20,000. Es wurde eine Entschlückung angenommen, wonach sich jeder Baumeister verpflichten müsse, auf je drei qualifizierte Arbeiter einen Lehrling anzustellen.

(Einges.) **Die Gestaltung der Fassaden** hat, was Material und Architektur anbelangt, im Laufe der Zeit eine große Wandlung durchgemacht. Vom Ziegelrohbau mit Werksteinen zum Putzbau mit Kunststeinen, vom reichgegliederten Zement- und Kalkputz zum glatten farbig wirkenden Edelputz und dann einen Schritt weiter zu dem heute so beliebten handwerksmäßig bearbeiteten Steinputz.

Farbe ist heute die Lösung. Farbige Behandlung der einzelnen Bauwerke ist das erstrebenswerte Ziel und auf Belebung der Straßenzüge durch Farbe und Farbenfreudigkeit des gesamten Städtebildes wird hingearbeitet. Verschiedene Wege sind eingeschlagen, um diesen Zweck zu erreichen. Die sogenannten wetterfesten Farben werden in der Regel in verhältnismäßig kurzer Zeit vom Regen abgewaschen, sodaß eine dauerhafte Außenfarbe nur durch Beimischung von licht- und kalkechten Farben zum Putz zu erzielen ist. Das zu verwendende Bindemittel muß besondere Eigenschaften haben, um leuchtende Farbflächen hervorzubringen. Es muß an sich möglichst weiß, nicht grau wie Zement, und außerdem wasserundurchlässig sein, damit der Staub nicht durch Regen in die Poren gespült wird und die Flächen bald mißfarbig macht. Alle diese Anforderungen erfüllt der Fassadenputz NOVON DRP.

NOVON DRP ist eine weiße Paste, die auf der Baustelle im Wasser verteilt und mit Sand und Farbe gemischt das fertige Putzmaterial bildet. Der NOVON-Putz kann in den verschiedensten Putztechniken, wie z. B. Glanzputz, Glanzspritzputz, gestrichter Putz, Münchener Raubputz, Messelputz, Rammputz etc. verarbeitet werden, und steht im Aussehen dem Edelputz in nichts nach, hat vielmehr diesem gegenüber noch den Vorzug der Wasserdichtigkeit und Billigkeit. Der NOVON-Putz ist in großen Mengen bei Privat- und Siedlungsbauten, sowie städtischen und staatlichen Gebäuden verarbeitet worden und hat sich in der Praxis bereits bestens bewährt.

Die Firma H. Sigg & Co., Schaffhausen, die ja auch das bekannte CERESIT DRP — zur Herstellung wasserdichten Zementmörtels — in den Handel bringt, ist zur Erteilung jeder weiter gewünschten Auskunft gern bereit und stellt auf Wunsch auch ausführliche Drucksachen kostenlos zur Verfügung.

## Literatur.

**Die Praxis des Bauhandwerkerpfandrechtes**, von Dr. Hermann Walder, Rechtsanwalt in Zürich. Verlag Rascher & Cie., A.-G., Zürich. Preis Fr. 2.—

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch hat das alte, auf dem gemeinen Rechte beruhende Hypothekarrecht mit einer Einrichtung überbaut, die namentlich bei älteren Juristen viel Bedenken geweckt hat; man fürchtete, daß das Bauhandwerkerpfandrecht das feste Gefüge des römischen Grundpfandsystems erschüttern und den Hypothekarkredit gefährden könnte. Es fehlte auch nicht an Stimmen, die diese Neuerung als unwirksam bezeichneten, da die Abhängigkeit des Bauhandwerkers vom Bauherrn in Verbindung mit der Konkurrenz die Anwendung selten machen werde. Weder jene noch diese Befürchtungen scheinen zutreffen; in den dreizehn Jahren der Geltung des ZGB. hat das Bauhandwerkerpfandrecht Leben erhalten und seine Daseinsberechtigung erwiesen. Es konnte aber bei der Neuheit des Rechtsinstitutes nicht ausbleiben, daß die in dem Art. 837 ff. des ZGB. enthaltenen Bestimmungen über das Grundpfandrecht der Handwerker Kontroversen hervorriefen, die auch die Judikatur des Bundesgerichtes noch nicht hat abklären können. Da ist es verdienstlich, daß ein jüngerer Rechtsanwalt die Aufgabe übernommen hat, die interessante aber auch reichlich komplizierte Materie in einer frisch und verständlich geschriebenen Monographie zu behandeln. Dr. Walder gibt in der oben zitierten Schrift einen knappen und klaren Ueberblick über die Entstehung der Vorschriften und erörtert anschaulich die Grundbegriffe, auf denen sie aufgebaut sind, zeigt anhand der Gerichtspraxis, sowohl der kantonalen als der bundesgerichtlichen, ihre Anwendung und setzt sich in verständiger und in einer auch Nichtjuristen verständlichen Weise mit den Streitfragen auseinander. Das Büchlein ist für Kreditgeber, wie für Kreditnehmer, für Bauherren, wie für Bauhandwerker, kurz für alle, die mit Bauten, Baurediten und Hypotheken zu tun haben, ein ausgezeichnetes Bademeicum, das ihnen wertvolle Dienste leisten wird. Anhand seiner sorgfältigen Untersuchungen gibt der Verfasser dem Bauherrn und dem Baugläubiger nützliche Anweisung, wie sie vorzugehen haben, um sich vor Schaden zu bewahren. Es wird dazu beitragen, wenn seine Ratschläge befolgt werden, daß das Bauhandwerkerpfandrecht „dessen günstige Wirkung im Sinn einer sorgfältigeren Finanzierung der Bauprojekte heute schon anerkannt werden, noch mehr als bisher sich als wirksamer Schutz der Handwerker und Unternehmer erweisen wird.“

(Dr. W. in der „Züricher Post.“)

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

### Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Schiffe“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

381. Wer hätte ein gut erhaltenes Drahtseil, 10—12 mm dick, 40—45 m lang, abzugeben? Offerten mit Preisangaben an Ul. Ehrbar, Sägerei, Gelterkinden.

382. Wer liefert Wellblech zum Abdecken von Bretterböden in möglichst großen Abmessungen? Offerten an Joh. Spillmann, Holzhandlung, Zug.

383. Wer stellt armierte Betonrahmen für Fenster? Offerten an Joh. Spalinger-Hanslin, mech. Sägerei, Marthalen (Zürich).